

## Satzung der Gemeinde Gammelby über die Benutzung des Gemeindetreffs „Alte Schule“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Gammelby vom 19.06.2003 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Gammelby bietet den ortsansässigen Vereinen und Organisationen sowie ortsansässigen Privatpersonen die Möglichkeit, die Räumlichkeiten des Gemeindetreffs „Alte Schule“ einschließlich der Küche sowie der Geschirrausstattung des Gemeindetreffs „Alte Schule“ zu nutzen.

### **§ 2 Benutzungsgenehmigung**

1. Die berechtigten Nutzer melden Nutzungsart und Nutzungszeiten bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zur Genehmigung an.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung. Vereine und Organisationen mit festen, regelmäßig wiederkehrenden Terminen haben Vorrang vor privater Nutzung.
3. Mit seiner/ihrer Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll erkennt der/die Nutzer/in die Regelungen dieser Satzung an.
4. Das Nutzungsrecht wird mit der Übergabe der Schlüssel bzw. des Schlüssels erteilt.

### **§ 3 Benutzungsregeln**

1. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Gemeindetreffs „Alte Schule“ sind pfleglich und schonend zu behandeln. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für deren vorgesehenen Verwendungszweck sachgemäß verwendet werden.
2. Mit Rücksicht auf die Anlieger ist ab 22.00 Uhr ruhestörender Lärm im Gebäude und auf den Vorplätzen zu vermeiden.
3. Spätestens bis 12.00 Uhr des dem der Nutzung folgenden Tages sind die Räumlichkeiten und das Inventar im ordentlichen, gereinigten Zustand zu übergeben. Die Gemeinde Gammelby behält sich bei Rückgabe des Schlüssels vor, sich von der ordnungsgemäßen Nutzung zu überzeugen. Vor Übergabe sind
  - das Gestühl wegzustellen bzw. wie vorgefunden herzurichten,
  - die Fenster und Wasserhähne zu schließen,
  - die Heizkörperthermostaten auf „1“ zu stellen,
  - die benutzten Räume abzuschließen.

4. Besondere Vorkommnisse und Schäden an Inventar und Gebäude sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu melden.

#### **§ 4 Nutzungsentgelt**

1. Für die Benutzung des Gemeindetreffs „Alte Schule“ durch private Nutzer werden Nutzungsgebühren erhoben. Diese betragen für die einmalige Nutzung

	bis 31.12.2003	ab 01.01.2004
- für die kleine Klasse	25,00 €	35,00 €
- für die große Klasse	50,00 €	70,00 €

Vereine und Organisationen können den Gemeindetreff „Alte Schule“ kostenfrei nutzen.

2. Werden Räume des Gemeindetreffs „Alte Schule“ einem Nutzer auf längere Zeit überlassen, so kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden, die sich aus den Gebührensätzen nach Abs. 1 unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Umfangs der Benutzung errechnet. Die Festsetzung einer Pauschalgebühr ist der Gemeindevertretung vorbehalten. Der Gemeindevertretung ist auch die Entscheidung über eine Gebührenbefreiung vorbehalten.
3. In den Gebühren sind die üblicherweise entstehenden Kosten für Beleuchtung, Wasser und Wartung enthalten. Dasselbe gilt für die Heizkosten, soweit keine besondere Heizung erforderlich wird.
4. Für zusätzliche Kosten wird eine Zusatzgebühr in Höhe der Gemeinde entstehenden Selbstkosten erhoben.
5. Gebührenschuldner sind
  - 5.1 der Antragsteller
  - 5.2 der Veranstalter
  - 5.3 der Nutzer
6. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
7. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung.
8. Die Gebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

#### **§ 5 Datenverarbeitung**

Die Gemeinde ist gemäß §§ 11 und 13 des Landesdatenschutzgesetzes befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 6 Haftung**

1. Die Nutzer haften für alle von ihren Mitgliedern und Gästen verursachten Schäden am Mobiliar, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Weiterhin haften sie für alle selbst verschuldeten Beschädigungen an dem Gemeindetreff „Alte Schule“ und seinen Einrichtungen.
2. Alle Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Gemeindetreffs „Alte Schule“, der vorhandenen Einrichtung und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 7 Hausrecht**

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister übt das Hausrecht über den Gemeindetreff „Alte Schule“ aus. Sie/Er ist berechtigt, Veranstaltungsleitern oder deren Beauftragten diese Befugnisse zu übertragen.

## **§ 8 Hausverbot**

Bei grober Missachtung der Regelungen dieser Satzung kann für den Verein, die Organisation oder einzelne Personen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ein Hausverbot ausgesprochen werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.02.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.1993, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Stand: Juli 2003

*In der Eckernförder Zeitung veröffentlicht am 02.07.2003*